OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-950115/2/BP/BD

Datum:

Linz, 23. August 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der I V-F, BA MA, vertreten durch Mag. A S, Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, W, gegen den Bescheid des Landesschulrates Oberösterreich vom 12. Juli 2018, GZ: 1P-2073.070762/0121-2018, betreffend Gewährung einer Jahresnorm bzw. Lehrpflichtermäßigung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben als der Bescheid des Landesschulrates Oberösterreich vom 12. Juli 2018, GZ: 1P-2073.070762/0121-2018, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Landesschulrat Oberösterreich zurückverwiesen wird.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Landesschulrates für Oberösterreich vom 12. Juli 2018, GZ: 1P-2073.070762/0121-2018, wurde dem Ansuchen der Beschwerdeführerin (in der Folge kurz: Bf) um Gewährung einer Herabsetzung der Jahresnorm auf 11 Wochenstunden für das Schuljahr 2018/19 aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 44 Abs. 1 Z 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984 i.d.g.F. abgewiesen.

Die belangte Behörde begründete ihren Bescheid ua. wie folgt:
„Sie haben am 25. Mai 2018 um Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen für das Schuljahr 2018/19 angesucht.
Als Begründung haben Sie angegeben: ‚siehe ärztliche Bestätigung lt. IBT Kur (Dr. H/Dr. S)'.

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1 LDG 1984 kann auf Ansuchen des Landeslehrers die Jahresnorm herabgesetzt werden. Eine Lehrpflichtermäßigung ist unter anderem nur zulässig aus gesundheitlichen Gründen, die in der Person des Landeslehrers liegen.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Lehrpflichtermäßigung gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1 LDG 1984 um eine dem Lehrer aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend zu gewährende Wohltat, die den Zweck hat, die Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit zu beschleunigen bzw. zu bewirken.

Sie haben Ihre Dienstzeit bereits mehr als 10 Jahre herabgesetzt, sodass das zuletzt gewährte Ausmaß der Jahresnorm gemäß § 45 Abs. 3 LDG 1984 dauernd wirksam wurde. Mit Bescheid des Landesschulrates für Oberösterreich vom 25. Juli 2016, Zl. 1P-2073.070762/110-2016, wurde dieses dauernd wirksame Wochenstundenausmaß über Ihr Ansuchen ab 12. September 2016 mit 20 Wochenstunden festgesetzt (§ 48 Abs. 2 LDG 1984).

Die Bestimmung des § 44 Abs. 1 Ziffer 1 LDG 1984 hat nach der Judikatur den Zweck und das Ziel, dass sich der Gesundheitszustand – begünstigt durch die Lehrpflichtermäßigung – insoweit verbessert, dass es möglich wird, den dienstlichen Anforderungen wieder in vollem Umfang entsprechen zu können.
In Ihrem Fall ist zu berücksichtigen, dass Sie keine volle Jahresnorm mehr erfüllen (müssen), da das zuletzt gewährte Ausmaß der Herabsetzung dauernd wirksam ist und Sie daher nur mehr ein Stundenausmaß von 20 Wochenstunden zu erbringen haben. Ohne Zustimmung des Dienstgebers müssen bzw. können Sie nicht mehr die volle Jahresnorm leisten. Es besteht daher kein Grund für den Dienstgeber, diese Wohltat der Herabsetzung aus gesundheitlichen Gründen zu gewähren.

Weil die Herabsetzung aus gesundheitlichen Gründen schon aufgrund der nicht notwendigen Erreichung des Zweckes des § 44 Abs. 1 Ziffer 1 LDG 1984 zu versagen ist, wurde von einer Abklärung des Vorliegens eines Gesundheitszustandes, der sich durch eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung verbessert, Abstand genommen, sodass keine Zuweisung mehr zu einem Gutachter erfolgte.

Auf Grund der gegebenen Sach- und Rechtslage war wie im Spruch zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 8. August 2018, worin im Wesentlichen wie folgt ausgeführt wird:

„I.

Die Beschwerdeführerin hat mit ihrer Vertretung Mag. A S, Sekretär der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, W, beauftragt und ersucht sämtliche Zustellungen zu dessen Handen vorzunehmen.

II.

Gegen den Bescheid des Landesschulrates für Oberösterreich vom 12. Juli 2018, GZ: 1P-2073.070762/0121-2018, der Beschwerdeführerin zugestellt am 18.7.2018, erhebt diese gem. Art. 130 Abs 1 Z 1 BVG fristgerecht folgende

BESCHWERDE

an das Landesverwaltungsgericht für Oberösterreich und führt dazu aus wie folgt:

Die Beschwerdeführerin (BF) ist im Bezirk W L in der Volksschule M als Lehrerin beschäftigt. Die BF befand sich Anfang November 2017 aufgrund ihres tiefen körperlich-seelisch-emotionalen Erschöpfungszustandes in ärztlichen Behandlung bei Frau Dr. S, Fachärztin für Psychiatrie in T. Ein Krankenstand bis Ende des Schuljahres, regelmäßige psychotherapeutische Gespräche im Abstand von ca. drei Wochen sowie die von der LKUF im März 2018 angebotene vierwöchige integrative Burnout-Therapie in B L folgten.

In dieser Zeit wurde gemeinsam mit den Ärzten eine berufliche Perspektive und ein Wiedereinstieg für das kommende Schuljahr erarbeitet. Dies beinhaltete neben einer Stundenreduktion aus gesundheitlichen Gründen ebenso den Antrag auf eine Versetzung vom Bezirk Wels Stadt in den Bezirk W Land. Während des Kuraufenthaltes war auch LKUF Direktor A A vor Ort. Es fand ein sehr persönliches und wertschätzendes Gespräch mit ihm statt, in dem er, unter anderem, auch zur Vorsicht riet, was den beruflichen Wiedereinstieg und das Stundenausmaß betrifft, ebenso hob er die Bedeutsamkeit der eigenen Gesundheit hervor. Das Versetzungsansuchen wurde positiv erledigt und vom zuständigen PSI wurden der BF vor Ferienbeginn 11 Stunden zugesagt, worüber sich die BF sehr freute, zumal sie in diesem Team alle Kolleginnen kannte.
Das in Monaten Erarbeitete mit dem Ziel einer, der BF gesundheitlichen Umständen entsprechend, sinnvolle berufliche Reintegration wurde bei der Untersuchung vom zuständigen Amtsarzt und Unfallchirurgen Dr. K am 9. Juli 2018 vollkommen ignoriert. Die Dienstbehörde wies mit Bescheid vom 12. Juli 2018 den Antrag der BF vom 25. Mai 2018 um die Gewährung einer Herabsetzung der Jahresnorm auf 11 Wochenstunden für das Schuljahr 2018/19 aus gesundheitlichen Gründen ab.

Beweis: Bescheid der belangten Behörde vom 12. Juli 2018 (Beilage ./A)

In der Begründung führt die belangte Behörde aus, dass nach der ständigen Judikatur des VwGH es sich bei der Lehrpflichtermäßigung um eine den Lehrer aus gesundheitlichen Gründen vorübergehende zu gewährende Wohltat handelt, die den Zweck hat, die Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit zu beschleunigen bzw. zu bewirken. Ein medizinisches Sachverständigengutachten, und nur dieses kann diese Frage klären, wurde seitens der belangten Behörde nicht einmal eingeholt und leidet daher dieser Bescheid schon an einem formellen Mangel.

Die belangte Behörde führt weiters aus, dass die BF keine volle Jahresnorm mehr erfüllen müsse, da sie nur mehr ein Stundenausmaß von 20 Wochenstunden zu erbringen hat und daher ohne die Zustimmung des Dienstgebers sie keine volle Jahresnorm mehr unterrichten muss. Es besteht daher seitens der belangten Behörde kein Grund diese Wohltat der Herabsetzung aus gesundheitlichen Gründen zu gewähren.

Wie bereits oben ausgeführt, hat die belangte Behörde weder den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin durch ein medizinisches Sachverständigengutachten überprüft, noch wurde überprüft ob aufgrund der Herabsetzung der Jahresnorm bzw. der Lehrverpflichtung eine Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit der BF beschleunigt und bewirkt werden kann. Wie bereits oben ausgeführt, ist daher dieser Bescheid aus formellen Gründen rechtswidrig.

Gem. § 44 Abs 1 Zi LDG müssen gesundheitliche Gründe vorliegen, die in der Person des Lehrers gelegen sind, um eine Ermessensentscheidung zur Lehrpflichtermäßigung nach sich zu ziehen.

Diese gesundheitlichen Gründe sind im Fall der BF fraglos gegeben.

Beweis: Befundbericht Dr. M S, FA für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin, T vom 7.12.2017 (Beilage ./B);
Befundbericht OÖ. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge Dris. S H, Dris T S – Integrative Burnout Therapie Spa-Hotel B, 25.2. – 24.3.2018 (Beilage ./C).

Nach der ständigen Judikatur des VwGH zu § 44 Abs 1 Z 1 LDG ist festzuhalten, dass Zweck und Ziel der Lehrpflichtermäßigung die Wiedererlangung der gesundheitlichen Voraussetzung ist, um hinkünftig der vollen Lehrverpflichtung nachkommen zu können. Es ist nicht notwendig, dass der BF, die volle Gesundheit bzw. die völlige Heilung erreicht, vielmehr muss aufgrund einer zu stellenden Prognose zu erwarten sein, dass sich der Gesundheitszustand begünstigt durch die Lehrpflichtermäßigung binnen eines Jahres insoweit verbessert, dass ein voll umfängliches Entsprechen der dienstlichen Aufgaben in vollem Ausmaß wieder gewährleistet sein wird.

Dies kann wohl nur durch ein medizinisches Sachverständigengutachten belegt werden.

Richtig ist, dass der Begriff der Dienstfähigkeit ein Rechtsbegriff ist. Es unterliegt demnach der rechtlichen Beurteilung, sodass nicht der ärztliche Sachverständige die Dienstfähigkeit

festzustellen hat, sondern die zur Lösung von Rechtsfragen berufenen Dienstbehörde. Die medizinische Prognose dient der rechtlichen Beurteilung als fachspezifische Grundlage. Ohne dieser medizinischen Prognose ist eine seriöse Auseinandersetzung mit dem Gesundheitszustand der BF nicht möglich.

Die belangte Behörde hat über einen Antrag auf Herabsetzung der Jahresnorm aus gesundheitlichen Gründen, die an der Person des Landeslehrers liegen, in freiem Ermessen zu entscheiden. Damit keine Rechtswidrigkeit des Verhaltens entsteht, muss die Behörde bei ihrer Entscheidung von freiem Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch machen. Da es sich bei der gegenständlichen Lehrpflichtermäßigung um eine, dem Lehrer aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend zu gewährende Wohltat handelt, die den Zweck hat die Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit zu beschleunigen bzw. zu bewirken und dies durch kein ärztliches Gutachten begründet ist, ist dieser gegenständliche Bescheid jedenfalls sowohl formell als auch materiell als rechtswidrig zu betrachten.

Zusammenfassend wird ausgeführt, dass die BF sohin einen rechtmäßigen Anspruch auf Herabsetzung der Jahresnorm für die Dauer des beantragten Zeitraumes hat. Daher stellt diese aus den oben genannten Gründen den

BERUFUNGSANTRAG,

das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich möge den in Beschwerde gezogenen Bescheid dahingehend abändern, dass ausgesprochen wird, dass dem Antrag der BF auf Herabsetzung der Jahresnorm gem. § 44 Abs 1 Z 1 LDG 1984 stattgegeben wird."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 17. August 2018 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und erließ folgende Stellungnahme zur Beschwerde:
„Der Landesschulrat für Oberösterreich übermittelt in der Anlage die fristgerecht eingebrachte Beschwerde von VOL I V-F gegen den Bescheid des Landesschulrates für Oberösterreich, mit dem ihr Ansuchen um Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen abgelehnt wurde.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Lehrpflichtermäßigung gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1 LDG 1984 um eine dem Lehrer aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend zu gewährende Wohltat, die den Zweck hat, die Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit zu beschleunigen bzw. zu bewirken.

VOL I V-F hat Ihre Lehrverpflichtung jedoch bereits mehr als 10 Jahre herabgesetzt, sodass das zuletzt gewährte Ausmaß der Jahresnorm gemäß § 45 Abs. 3 LDG 1984 dauernd wirksam wurde. Mit Bescheid des Landesschulrates für Oberösterreich vom 25. Juli 2016, Zl. 1P-2073.070762/110-2016, wurde dieses dauernd wirksame Wochenstundenausmaß über Ihr Ansuchen ab 12. September 2016 mit 20 Wochenstunden festgesetzt (§ 45 Abs. 3 zweiter Satz LDG 1984).

Im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 21. März 2018, LVwG-950107/10/BP/JB, wurde ausgeführt, dass die Wiederherstellung einer Dienstfähigkeit, die es lediglich möglich macht, eine reduzierte Lehrverpflichtung bzw. Jahresnorm zu erfüllen, nicht der Intention der Bestimmung des § 44 Abs. 1 Z. 1 LDG 1984 entspricht, und als Bezugsgröße nicht das individuell zum Zeitpunkt des Antrags ausgeübte Lehrverpflichtungsausmaß heranzuziehen ist, sondern durch die gewährte Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen die Ausübung der Lehrverpflichtung in vollem Umfang hergestellt werden soll.
Nach Rechtsauffassung des Landesschulrates stellt sich daher die Frage nach der Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit auch dann nicht, wenn eine Teilbeschäftigung bereits dauernd wirksam ist (§ 45 Abs. 3 LDG 1984), also keine volle Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung mehr erfüllt werden muss und eine Änderung der Zustimmung des Dienstgebers bedarf. In diesem Fall mag die Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit aus Sicht des Lehrers bzw. der Lehrerin privat wünschenswert sein, kann aber nach Einschätzung des Landesschulrates im Rahmen der Ermessensausübung bei der Abwägung der zu berücksichtigenden Gründe nicht für eine Gewährung einer Lehrpflichtermäßigung gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1 LDG 1984 sprechen, da der Zweck der Norm (Herstellung der vollen Dienstfähigkeit) nicht mehr erreicht werden muss.
Von der Einholung eines Sachverständigengutachtens (Amtsarztgutachten) wurde daher abgesehen und der Antrag von VOL V-F auf Gewährung einer Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen abgelehnt.

Ergänzende Hinweise zur Bescheidbeschwerde:
Die in der Bescheidbeschwerde erwähnte Untersuchung beim Amtsarzt Dr. K am 9. Juli 2018 stand nicht in Zusammenhang mit dem Antrag auf Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen, sondern mit der Beendigung des Krankenstandes mit Ferienbeginn. Frau V-F hat eine Bestätigung ihrer behandelnden Ärztin vorgelegt, demnach sie ab 9. Juli 2018 wieder arbeitsfähig sei. Da Frau V-F zu diesem Zeitpunkt bereits länger als 6 Monate im Krankenstand gewesen ist, folgte eine Überprüfung ihres Gesundheitszustandes beim Amtssachverständigen (Dr. K) zwecks Bestätigung der Dienstfähigkeit."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.4.1. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerde-vorbringen.

Da sich bereits daraus ergab, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben sein würde, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus:

II.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab sich schlüssig aus dem Akt.

III.

III.1. Gemäß § 44 Abs. 1 des Landeslehrerdienstrechtsgesetzes – LDG, BGBl. Nr. 302/1984 i.d.g.F., kann die Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung auf Ansuchen des Landeslehrers herabgesetzt werden (Herabsetzung bzw. Lehrpflichtermäßigung). Eine Herabsetzung bzw. Lehrpflichtermäßigung ist nur zulässig:

1. aus gesundheitlichen Gründen, die in der Person des Landeslehrers liegen, oder
2. im öffentlichen Interesse zur Ausübung von Tätigkeiten auf dem Unterrichtsgebiet des Landeslehrers, die pädagogische Praxis voraussetzen und mit der Gewinnung von Erfahrungen verbunden sind, die eine positive Rückwirkung auf die konkrete Unterrichtsarbeit des Landeslehrers erwarten lassen, oder
3. zur Ausübung anderer der Aufgabe der österreichischen Schule gemäßer Tätigkeiten auf kulturellem, sozialem, religiösem, sportlichem oder wissenschaftlichem Gebiet, wenn von der Einrichtung, für die der Landeslehrer tätig wird, Ersatz nach Abs. 6 geleistet wird.

Gemäß § 44 Abs. 3 LDG darf die Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrpflichtermäßigung in den Fällen des Abs. 1 Z 1 nicht mehr als die Hälfte der Jahresnorm bzw. des Ausmaßes der Lehrverpflichtung betragen, wobei bei einer herabgesetzten Jahresnorm in einem solchen Fall die Unterrichtsverpflichtung mindestens 360 Jahresstunden zu betragen hat. Herabsetzung bzw. Lehrpflicht-ermäßigung gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 dürfen nur bis zu jenem Ausmaß gewährt werden, das sicherstellt, dass mit der verbleibenden Unterrichtsverpflichtung eine dauernde Unterrichtserteilung in zumindest einem Unterrichtsgegenstand erfolgt.

Gemäß § 44 Abs. 4 LDG sind Herabsetzung bzw. Lehrpflichtermäßigung nach Abs. 1 Z 1 nur im Gesamtausmaß von höchstens zwei Jahren, Herabsetzung bzw. Lehrpflichtermäßigung nach Abs. 1 Z 2 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens fünf Jahren, Herabsetzung bzw. Lehrpflichtermäßigung nach Abs. 1 Z 3 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens zehn Jahren zulässig. Herabsetzung bzw. Lehrpflichtermäßigung nach Abs. 1 Z 2 und nach Abs. 1 Z 3 dürfen zusammen ein Gesamtausmaß von zehn Jahren nicht übersteigen. Herabsetzung bzw. Lehrpflichtermäßigung wegen einer Tätigkeit als Landes- oder Bezirksbildstellenleiter unterliegen keiner zeitlichen Beschränkung.

III.2.1. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht über die Beschwerde erwogen:

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Lehrpflichtermäßigung gemäß § 44 Abs. 1 Z 1 LDG um eine dem Lehrer aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend zu gewährende Wohltat, die den Zweck hat, die Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit zu beschleunigen bzw. zu bewirken.

III.2.2. Im vorliegenden Fall stellte die Bf ein Ansuchen auf Lehrpflichtermäßigung für das Schuljahr 2018/2019 auf ein Wochenstundenausmaß von 11 Stunden, was die höchstmögliche Reduktion auf die Hälfte der Lehrverpflichtung nicht überschreiten würde (vgl. § 44 Abs. 3 LDG).

Gemäß der Bestimmung des § 44 Abs. 1 Z 1 LDG, die hier relevant ist, müssen zunächst gesundheitliche Gründe vorliegen, die in der Person des Lehrers gelegen sind, um eine Ermessensentscheidung zur Lehrpflichtermäßigung nach sich zu ziehen.

Bezugnehmend auf die oben angeführte ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 44 Abs. 1 Z 1 LDG ist festzuhalten, dass Zweck und Ziel der Lehrpflichtermäßigung die Wiedererlangung der gesundheitlichen Voraussetzungen ist, um hinkünftig der vollen Lehrverpflichtung nachkommen zu können. Es kommt dabei nicht darauf an, dass ein Lehrer die volle Gesundheit bzw. die völlige Heilung von Erkrankungen erreicht; vielmehr muss aufgrund einer zu stellenden Prognose zu erwarten sein, dass sich der Gesundheitszustand – begünstigt durch die Lehrpflichtermäßigung binnen eines Jahres – insoweit verbessert, dass ein vollumfängliches Entsprechen den dienstlichen Anforderungen in vollem Ausmaß wieder gewährleistet sein wird.

Hiebei ist als Bezugsgröße nicht das individuell zum Zeitpunkt des Antrags ausgeübte Lehrverpflichtungsausmaß (hier konkret 20 Wochenstunden) heranzuziehen. Es ist darauf abzustellen, dass durch die Lehrverpflichtungsreduktion der gesundheitliche Zustand einer betroffenen Person dermaßen verbessert wird, sodass die jeweiligen Beeinträchtigungen der Ausübung der Lehrverpflichtung in vollem Umfang (generell gesehen) nicht mehr entgegenstehen. Für diese Annahme spricht im Übrigen auch, dass die finanzielle Berücksichtigung von der vollen Lehrverpflichtung aus gewährt wird, nicht von einem prozentuellen Anteil der jeweils individuell ausgeübten Lehrverpflichtung.

III.2.3. Die belangte Behörde lehnte den Antrag der Bf mit dem Argument ab, dass jene bereits dauerhaft nur mehr einer Dienstverpflichtung von 20 Wochenstunden nachkommen könne, weshalb ein Erreichen der vollen Dienstfähigkeit per se schon

nicht mehr gewährleistet sein würde, da eine entsprechende Erhöhung auf das volle Stundenausmaß der Zustimmung des Dienstgebers bedürfe. Dieser Rechtsansicht der belangten Behörde ist jedoch nicht zu folgen.

Es wäre nämlich ansonsten generell ausgeschlossen, dass – unabhängig vom Vorliegen jeglicher Gründe – nach § 44 Abs. 1 LDG Lehrkräfte, deren Stundenausmaß bereits reduziert ist (aus welchen Gründen auch immer und unabhängig von der Stundenanzahl), in den Vorteil des § 44 Abs. 1 kommen können. Dies würde ua. auch Fälle betreffen, in denen eine Lehrkraft ihr dauerndes Stundenausmaß nur um eine einzige Stunde reduziert haben, was unter Erwägungen des Gleichheitsgrundsatzes mehr als bedenklich wäre.

Aus der Systematik des § 44 Abs. 3 LDG wird deutlich, dass der Gesetzgeber schon von der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Wohltat des Abs. 1 auch in Fällen der Nichterfüllung der vorigen Lehrverpflichtung in vollem Ausmaß ausgeht. Daher ist es rechtlich nicht zulässig – ohne jegliche weitere Sachverhaltsermittlung – à priori derartige Anträge abzulehnen.

III.3. Aufgrund des oa. Rechtsirrtums blieb auch die diesbezügliche Sachverhaltsermittlung und Darstellung unberücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die Erstellung einer Prognose hinsichtlich der potentiellen Wiedererlangung der vollen Dienstfähigkeit im Falle der auf ein Jahr befristeten Reduktion des Stundenausmaßes, die jedenfalls von der belangten Behörde effektiv erhoben werden kann.

Wenn sich die belangte Behörde auf ihr Ermessen im Rahmen der Entscheidung stützt, ist ihr grundsätzlich nicht entgegenzutreten; jedoch ist dieses Ermessen erst nach Erhebung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts auszuüben.

III.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hatte daher der Beschwerde insofern stattzugeben, als der angefochtene Bescheid aufzuheben war und die Sache gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des Sachverhalts und Erlassung eines neuen Bescheids zurückgewiesen wird.

IV. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree